

17. FEB. 2023

Statuten des Elternvereines am Bundesoberstufenrealgymnasium MONSBERGER Graz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein BORG Monsberger 16, Graz“.
2. Er hat seinen Sitz in 8010 Graz, Monsbergergasse 16.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das BORG Monsberger Graz (im Folgenden kurz Schule genannt).

§ 2 Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Vertretung der Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
2. Die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule;
3. Die Vertretung der Interessen der Eltern und SchülerInnen gegenüber der Schulbehörde und anderen relevanten Ämtern und Institutionen;
4. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermark;
5. Mitwirkung bei der finanziellen Unterstützung sozial benachteiligter SchülerInnen;
6. Unterstützung von Schul-, Klassen- und Gruppenprojekten.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck – wie in § 2 beschrieben – soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel

- a) Ausübung der dem Elternverein gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten in den entsprechenden Gremien.
- b) Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkörper.
- c) Abhaltung von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen.
- d) Verbesserung der Einrichtung bzw. Ausstattung der Schule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- e) Übermittlung von Stellungnahmen, Wünschen und Beschwerden von Eltern oder SchülerInnen an die Schule.
- f) Vermittlung bei Konflikten zwischen SchülerInnen und Schule bzw. Eltern und Schule.
- g) Förderung schulischer Aktivitäten.
- h) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, wie Elternabende, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsrunden etc..

- i) Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen der Schule.

Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) Erträge aus Verwaltung von Vereinsvermögen;
 - d) Erträge aus Veranstaltungen;
 - e) Sonstige Einnahmen.
2. Die Mittel des Elternvereines dürfen nur für die angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es können ausschließlich Erziehungsberechtigte solcher SchülerInnen Mitglied des Elternvereines sein, welche die Schule besuchen. Haben mehrere Personen das Erziehungsrecht, so haben diese nur ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft entsteht für jedes Schuljahr mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, auf jeden Fall dann, wenn der/die SchülerIn die Schule verlässt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines des Ansehens des Vereines schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
5. Jede von einem Mitglied im Elternverein übernommene Funktion ist ehrenamtlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereines und die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Verlangen jedoch 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen entsprechende Informationen, so ist der Vorstand verpflichtet, auch außerhalb der Generalversammlung jedes dieser Mitglieder binnen 4 Wochen, nach Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Elternvereines zu beanspruchen. Mit der Mitgliedschaft sind das aktive und passive Wahlrecht verbunden sowie die Verpflichtung, den Vereinszweck zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden

- könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Besuchen mehrere SchülerInnen einer Familie die Schule, so ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsprüferInnen und
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - d. auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftliche einzuladen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Bei dessen/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 8 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmannes/der Obfrau.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Bestellung der RechnungsprüferInnen.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über die etwaige Änderung der Statuten.
8. Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Elternvereines, einer etwaigen Enthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie des Vorstandes.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
10. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung besprochen werden sollen, welche jedoch nicht rechtzeitig schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau eingebracht worden sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Generalversammlung die Behandlung dieser Anträge beschließt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus
 - a. dem Obmann/der Obfrau und seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn,
 - b. dem/der SchriftführerIn,
 - c. dem/der KassierIn und
 - d. und optional aus deren StellvertreterInnen

Weitere Vorstandsmitglieder ohne Funktion können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung kooptiert werden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jede(r) RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn, zu mindestens eine Vorstandssitzung jährlich einberufen. Mangels dieser(m) oder bei dessen/deren Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Die gem. § 63a (Schulunterrichtsgesetz) gewählten KlassenelternvertreterInnen sind – sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des Vorstandes sind – zu mindestens einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme einzuladen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für gültige Beschlussfassungen muss der Obmann/die Obfrau oder deren StellvertreterIn anwesend sein.
10. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen SitzungsteilnehmerInnen ehestens, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
12. Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (per Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
14. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
15. Verlangen mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines, so ist der Vorstand verpflichtet, diesen **binnen vier Wochen** eine solche Information in geeigneter Form zu geben.

§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) zu erstellen.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
2. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau ihr/e StellvertreterIn; der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin vertreten einander wechselseitig.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Als RechnungsprüferInnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereines sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der PrüferInnen. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichtes. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
4. Der Prüfbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines anzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
5. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
6. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf 12 Monate nicht überschreiten.
7. Jede(r) RechnungsprüferIn ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit ausfällt.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
3. Sofern erforderlich hat diese Generalversammlung einen Abwickler zu berufen.
4. Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (Verein) im Sinne der §§ 34ff der

Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
6. Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist der letzte Vorstand auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb von vier Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Graz, 17. Januar 2023